

## **3.8 KOMMUNALES ERSCHLIESSUNGSGESETZ**

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. April 2019.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck .....	4
Art. 2	Wasserversorgung .....	4
Art. 3	Abwasserentsorgung .....	4
Art. 4	Verkehrsanlagen .....	4
Art. 5	Stromversorgung .....	4
Art. 6	Nutzung des Grundwassers .....	4
Art. 7	Energetische Nutzungen .....	4
Art. 8	Vorbehalt des übergeordneten Rechts.....	4
<b>II</b>	<b>Wasserversorgung.....</b>	<b>5</b>
A.	Allgemeines.....	5
Art. 9	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen .....	5
Art. 10	Anschlusspflicht .....	5
Art. 11	Anschluss .....	5
B.	Ausgestaltung und Benützung.....	5
Art. 12	Grundsatz.....	5
Art. 13	Abnahme.....	6
Art. 14	Wasserzähler .....	6
Art. 15	Bezugsrecht.....	6
Art. 16	Wasserabgabe .....	6
Art. 17	Hydranten .....	6
Art. 18	Brunnen .....	7
C.	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung.....	7
Art. 19	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung.....	7
Art. 20	Kontrolle und Behebung von Mängeln.....	7
Art. 21	Qualitätskontrolle .....	7
Art. 22	Haftung .....	7
<b>III.</b>	<b>Abwasserentsorgung .....</b>	<b>7</b>
A.	Allgemeines.....	7
Art. 23	Einteilung der Abwasseranlagen .....	7

Art. 24	Anschlusspflicht .....	8
Art. 25	Anschluss .....	8
B.	Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen.....	8
Art. 26	Grundsatz.....	8
Art. 27	Wärmeentnahme.....	8
C.	Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen .....	8
Art. 28	Verschmutztes Abwasser.....	8
Art. 29	Entsorgung der Rückstände .....	9
Art. 30	Nicht verschmutztes Abwasser.....	9
D.	Gemeinsame Bestimmungen.....	9
Art. 31	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung .....	9
Art. 32	Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen.....	9
Art. 33	Behebung von Mängeln.....	9
Art. 34	Haftung .....	9
<b>IV.</b>	<b>Verkehrsanlagen .....</b>	<b>10</b>
Art. 35	Allgemeines.....	10
Art. 36	Finanzierung .....	10
Art. 37	Beiträge an Parkieranlagen .....	10
<b>V.</b>	<b>Energieversorgung.....</b>	<b>10</b>
Art. 38	Allgemeines.....	10
Art. 39	Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens .....	10
Art. 40	Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden.....	11
Art. 41	Verwendung der Abgaben .....	11
Art. 42	Jährliche Budgetfestsetzung .....	11
Art. 43	Beitragszahlungen .....	11
<b>VI.</b>	<b>Nutzung des Grundwassers.....</b>	<b>12</b>
Art. 44	Allgemeines.....	12
Art. 45	Gesuchsunterlagen .....	12
Art. 46	Verfahren .....	12
Art. 47	Inhalt der Konzession.....	12
Art. 48	Gebühren .....	12
Art. 49	Übertragung und Beendigung .....	13
<b>VII.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>13</b>
A.	Allgemeines.....	13
Art. 50	Kreditbewilligung.....	13
Art. 51	Beiträge und Gebühren .....	13
Art. 52	Bemessung, Veranlagung und Bezug.....	14
Art. 53	Gebührenpflicht.....	14
Art. 54	Vorfinanzierung .....	14

Art. 55	Pfandrecht .....	14
B.	Wasserversorgung .....	14
	Anschlussgebühren .....	14
Art. 56	Wasseranschlussgebühr .....	14
Art. 57	Besondere Wasseranschlussgebühren .....	15
Art. 58	Veranlagung der Wasseranschlussgebühren.....	15
Art. 59	Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren.....	15
	Benützungsgebühren.....	16
Art. 60	Mengengebühr Wasser .....	16
Art. 61	Fälligkeit und Bezug Wassergebühren.....	16
Art. 62	Private Wasserversorgungsanlagen.....	16
C.	Abwasserentsorgung .....	16
	Anschlussgebühren.....	16
Art. 63	Abwasseranschlussgebühr.....	16
Art. 64	Besondere Abwasseranschlussgebühren .....	17
Art. 65	Veranlagung Abwasseranschlussgebühren .....	17
Art. 66	Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren .....	17
	Benützungsgebühren.....	18
Art. 67	Mengengebühr Abwasser.....	18
Art. 68	Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren .....	18
D.	Weitere Gebühren .....	18
Art. 69	Gebühren für besondere Dienstleistungen .....	18
<b>VIII.</b>	<b>Strafbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
Art. 70	Kontrolle, Bussverfügung.....	18
Art. 71	Verwarnung/Ordnungsbusse.....	18
<b>IX.</b>	<b>Rechtsmittel.....</b>	<b>19</b>
Art. 72	Einsprache.....	19
<b>X.</b>	<b>Vollzugs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
Art. 73	Inkrafttreten .....	19

## **I Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Verkehrsanlagen. Zudem enthält es Bestimmungen zur Energieversorgung und zur Nutzung des Grundwassers.

Für Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Verkehrserschliessung, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf dem Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

### **Art. 2 Wasserversorgung**

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

### **Art. 3 Abwasserentsorgung**

Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von Dritten (Abwasserbewirtschafter) wahrgenommen werden.

### **Art. 4 Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde erstellt und unterhält im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes und des Erschliessungsprogramms sowie entsprechend den Vorgaben der Areal- bzw. Quartierpläne die öffentlichen Verkehrsanlagen.

### **Art. 5 Stromversorgung**

Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie wird gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen durch den jeweiligen Netzbetreiber wahrgenommen. Die Gemeinde sorgt in diesem Rahmen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung.

Davon ausgenommen ist das Arealnetz der Ems-Chemie AG.

### **Art. 6 Nutzung des Grundwassers**

Das Grundwasser steht im Eigentum und unter der Hoheit der Gemeinde (öffentliches Gewässer).

Die Nutzung des Grundwassers bedarf einer Konzession der Gemeinde, die Einzelheiten werden im vorliegenden Gesetz geregelt.

### **Art. 7 Energetische Nutzungen**

Die Baubehörde kann im Rahmen von Quartier- und Arealplänen die Art und Weise der Versorgung mit Energie (Wärme/Kälte) vorschreiben. Sie kann zu diesem Zweck Vorschriften über die Versorgung und den Anschluss der einzelnen Grundstücke an energetische Versorgungsnetze erlassen.

### **Art. 8 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes sowie des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG und KRVO).

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie vertragliche und hoheitliche Regelungen Dritter im Bereich der Abwasserentsorgung sowie des Netzbetriebs.

## **II Wasserversorgung**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 9 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten oder öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden oder private Brunnen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Neue Leitungen sind im Katasterplan jeweils nachzuführen. Die Kosten der Nachführung gehen zulasten der Grundeigentümer, welche die Nachführung verursacht haben.

#### **Art. 10 Anschlusspflicht**

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungsanlagen bewilligen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor Bezug der Liegenschaft.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

#### **Art. 11 Anschluss**

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

### **B. Ausgestaltung und Benützung**

#### **Art. 12 Grundsatz**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wassertechnik zu erstellen und zu betreiben.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

### **Art. 13 Abnahme**

Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

### **Art. 14 Wasserzähler**

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

Die Wasserzähler werden ausschliesslich von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

### **Art. 15 Bezugsrecht**

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Die hierfür zu entrichtende Gebühr ist abhängig von den Verbrauchsmodalitäten sowie von den konkreten Umständen.

Anderweitige ausserordentliche Wasserabgaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Ausserhalb des Baugebiets kann die Gemeinde einem Eigentümer den Anschluss an die Gemeindeanlagen und ein entsprechendes Bezugsrecht gewähren, sofern eine Vereinbarung hinsichtlich der Wasserbezugsmodalitäten getroffen wird.

### **Art. 16 Wasserabgabe**

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen (z.B. Notlagen) sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Bei Wasserknappheit, in Brand- und Krisenfällen sowie bei anderen Notlagen kann der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass eingeschränkt werden. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

### **Art. 17 Hydranten**

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrlösungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

#### **Art. 18 Brunnen**

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### **C. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

#### **Art. 19 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

#### **Art. 20 Kontrolle und Behebung von Mängeln**

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Art. 21 Qualitätskontrolle**

Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 22 Haftung**

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder unsachgemässen Betrieb oder Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb oder Unterhalt von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

### **III. Abwasserentsorgung**

#### **A. Allgemeines**

#### **Art. 23 Einteilung der Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Verbandsanlagen sind die von Dritten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlagen, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke oder Regenbecken.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen oder Versickerungsanlagen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen oder Versickerungsanlagen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan (Generellen Entwässerungsplan) über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Neue Leitungen sind im Katasterplan jeweils nachzuführen. Die Kosten der Nachführung gehen zulasten der Grundeigentümer, welche die Nachführung verursacht haben.

#### **Art. 24 Anschlusspflicht**

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) aufzufüllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

#### **Art. 25 Anschluss**

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann direkt mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

### **B. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen**

#### **Art. 26 Grundsatz**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

#### **Art. 27 Wärmeentnahme**

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser von öffentlichen Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt eine Nutzung des Abwassers durch die Gemeinde.

### **C. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen**

#### **Art. 28 Verschmutztes Abwasser**

Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.



### **Art. 29 Entsorgung der Rückstände**

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

### **Art. 30 Nicht verschmutztes Abwasser**

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 31 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

### **Art. 32 Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen**

Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung und Reinigung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

### **Art. 33 Behebung von Mängeln**

Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

### **Art. 34 Haftung**

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

#### **IV. Verkehrsanlagen**

##### **Art. 35 Allgemeines**

Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der Verkehrsanlagen richtet sich – auf der Grundlage des Generellen Erschliessungsplanes – nach den Vorschriften des Baugesetzes und den Bestimmungen des kantonalen Rechts (KRG und KRVO).

##### **Art. 36 Finanzierung**

Für die Finanzierung der Verkehrsanlagen kommen die Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Anwendung.

Die Aufteilung der öffentlichen bzw. der privaten Interessenz richtet sich in der Regel nach folgenden Richtwerten:

	Gemeindeanteil	Privatanteil
Groberschliessung (Sammelstrassen)	70 – 40%	30 – 60%
Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen)	30 – 0%	70 – 100%

Bei Erneuerungen (Sanierungen) von öffentlichen Strassen entscheidet der Gemeindevorstand über eine allfällige Kostenbeteiligung.

##### **Art. 37 Beiträge an Parkieranlagen**

Eigentümer, welche ihrer gemäss Art. 77 des Baugesetzes bestehenden Pflicht zur Erstellung von Parkierungsflächen infolge unzumutbarer baulicher Erschwernisse oder übermässiger Kosten nicht nachkommen können, haben für jeden nicht erstellten Parkplatz eine Ersatzabgabe zwischen Fr. 6'000 und Fr. 16'000 zu leisten. Den genauen Betrag für die Ersatzabgabe in den verschiedenen Zonen legt der Gemeindevorstand in der Gebührenordnung fest. Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn bisheriger Parkierungsraum zweckentfremdet wird.

Die Mittel aus der Erhebung der Ersatzabgabe sind zweckgebunden für die Erstellung und den Betrieb von Parkieranlagen und Parkierungsinfrastrukturen (Taxameter und dergleichen) auf dem Gemeindegebiet zu verwenden. Die Bezahlung einer Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes.

Wird dem Grundeigentümer eine Abstellfläche in einer öffentlichen Parkieranlage zugeteilt, so bemisst sich die Abgabe nach den effektiven Kosten für deren Erstellung und Unterhalt. Der Pflichtige kann sein Benützungsrecht als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.

Die Eigentümer bestehender Bauten oder baulicher Anlagen, welche gemäss Art. 78 Abs. 6 des Baugesetzes zur Erstellung von Parkplätzen verpflichtet werden und dazu infolge unzumutbarer baulicher Erschwernisse oder unzumutbarer Kosten nicht in der Lage sind, können ebenfalls zu Ersatzabgaben verpflichtet werden.

#### **V. Energieversorgung**

##### **Art. 38 Allgemeines**

Die Versorgung der Gemeinde mit Strom, Erdgas und Fernwärme erfolgt nach den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Die jeweiligen Netzbetreiber sind für den Bau, Betrieb und Unterhalt der für die Strom-, Erdgas- und Fernwärmeversorgung erforderlichen Anlagen sowie für die Lieferung der Energie verantwortlich.

##### **Art. 39 Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens**

Für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen wird dem jeweiligen Netzbetreiber ein Sondernutzungsrecht (Konzession) eingeräumt.

#### **Art. 40 Abgabe für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden**

Die jeweiligen Netzbetreiber entrichten der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe.

Beim Strom bemisst sich die Abgabe nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von zwischen 0,3 Rp./kWh und maximal 2,5 Rp./kWh. Den genauen Ansatz legt der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Spannungsebenen fest.

Beim Erdgas bemisst sich die Abgabe nach dem jährlichen Erdgasverbrauch auf dem Gemeindegebiet von Domat/Ems multipliziert mit einem Ansatz von zwischen 0,1 Rp. und 0,5 Rp. pro verkaufter kWh Erdgas. Den genauen Ansatz legt der Gemeindevorstand in der Gebührenordnung fest.

Bei der Fernwärme bemisst sich die Abgabe nach dem jährlichen Wärmeverbrauch auf dem Gemeindegebiet von Domat/Ems multipliziert mit einem Ansatz von zwischen 0,1 Rp. und 0,3 Rp. pro verkaufter kWh Fernwärme. Den genauen Ansatz legt der Gemeindevorstand in der Gebührenordnung fest. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, aus wirtschaftlichen Gründen dauerhaft oder zeitweise auf die Erhebung dieser Abgabe zu verzichten.

Die Netzbetreiber sind berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen. Die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen für die Stromversorgung gelten hierbei sinngemäss auch für die Erdgas- und Fernwärmeversorgung.

#### **Art. 41 Verwendung der Abgaben**

Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus diesen Abgaben Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Darunter können fallen:

- a) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- b) Sanierungen von Bauten und Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird;
- c) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- d) öffentlicher Verkehr;
- e) Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog EnergieStadt.

Die Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefond zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und deren Gelder im Sinne der vorliegenden Bestimmung zu verwenden sind.

#### **Art. 42 Jährliche Budgetfestsetzung**

Der Gemeindevorstand erstellt jährlich ein Gesamtbudget für die gemäss Art. 41 auszurichtenden Beiträge, welches vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlags genehmigt wird. Er berücksichtigt dabei die zu erwartenden Einnahmen sowie allfällige Überschüsse aus vorhergehenden Jahren.

Beiträge werden nur bis zur Ausschöpfung des Budgetbetrages ausgerichtet.

Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

#### **Art. 43 Beitragszahlungen**

Der Departementsvorsteher stellt seinen Antrag für Beitragszahlungen an den Gemeindevorstand, welcher darüber abschliessend entscheidet.

Der Entscheid über die finanzielle Unterstützung eines Projektes sowie über die Höhe des Beitrages erfolgt fallbezogen und berücksichtigt insbesondere das Energiesparpotential, den Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger, den Eigendeckungsgrad, den Nutzungsgrad sowie die gesamte Energie- und Umweltbilanz des Vorhabens.

## **VI. Nutzung des Grundwassers**

### **Art. 44 Allgemeines**

Die Nutzung der Grundwasservorkommen i.S.v. Art. 121 EGzZGB für energetische Zwecke (Wärme- und Kältenutzung) bedarf einer Konzession der Gemeinde.

Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Anspruch. Die Gemeinde kann die Nutzung des Grundwassers für sich vorbehalten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession für die Nutzung des Grundwassers kann die Gemeinde die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der dafür notwendigen Netze regeln, sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist.

Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers, die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren beurteilt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

### **Art. 45 Gesuchsunterlagen**

Für die Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke ist ein Gesuch gemäss den Vorgaben des Amtes für Natur und Umwelt (Wärmepumpenanlagen im Grundwasser) einzureichen.

Der Gemeindevorstand erlässt Weisungen zu den einzureichenden Unterlagen, im Bedarfsfall können weitere Unterlagen verlangt werden.

### **Art. 46 Verfahren**

Das Gesuch um Erteilung ist beim Gemeindevorstand einzureichen.

Werden durch das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, weist der Vorstand das Gesuch von sich aus ab.

Andernfalls wird das Gesuch dem zuständigen Gemeindeorgan zum Entscheid unterbreitet.

### **Art. 47 Inhalt der Konzession**

Die Konzession regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

Der Gemeindevorstand kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere hinsichtlich:

- a) Fristen für die Ausführung der Arbeiten,
- b) Betriebssicherheit,
- c) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf,
- d) Rückbauverpflichtung,
- e) Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen der energetischen Nutzung des Untergrundes auf Dritte.

Die Konzession wird für die Dauer von längstens 25 Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

### **Art. 48 Gebühren**

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Erteilung der Konzession und für die Nutzung des Grundwassers folgende Gebühren zu erheben:

Konzessionserteilung:

Die einmalige Gebühr für die Erteilung der Konzession bemisst sich nach dem Aufwand und beträgt zwischen mind. Fr. 1'000 und max. Fr. 12'000. Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession können auf den Gesuchsteller überbunden werden, auch wenn sie den Maximalbetrag übersteigen.

Nutzungsgebühr:

Für die Nutzung des Grundwassers zu energetischen Zwecken werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grundgebühr  
- Fr. 1'000 bis Fr. 2'500 pro Anschlussleistung in l/s und Jahr abhängig von der Anschlussleistung;
- b) Arbeitspreis

- Fr. 0.12 bis Fr. 0.25 pro Kubikmeter und Jahr genutztes Wasser, abhängig vom Nettowasserbezug. Der Arbeitspreis wird vom Gemeindevorstand im Rahmen der Gebührenordnung präzisiert.

Der Mindestpreis pro Jahr beträgt auf jeden Fall 100% der Grundgebühr gemäss lit. a zzgl. 60% des Arbeitspreises gemäss lit. b.

Die bezogenen Grundwassermengen sind mit Wassermessern zu ermitteln und der Gemeinde für jedes Quartal zu melden. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Beträge in Rechnung. Die Baubehörde kann vom vorgeschriebenen Gebührenrahmen abweichen, soweit dies durch öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

Der Gemeindevorstand passt die Gebühren jährlich der Teuerung an.

#### **Art. 49 Übertragung und Beendigung**

Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Die Konzession endet durch Erlöschen, Verwirkung oder Widerruf.

Die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht.

Die Konzession kann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn der Inhaber

- a) von der Konzession während fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) den Betrieb während zwei Jahren oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt;
- d) die Konzession anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt hat.

Die Konzession kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden.

### **VII. Finanzierung**

#### **A. Allgemeines**

##### **Art. 50 Kreditbewilligung**

Alle Infrastruktur-Bauprojekte wie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Gemeindegebiet sind, sofern die Aufwendungen für deren Verwirklichung gemäss Gemeindeverfassung nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, mit detailliertem Kostenvoranschlag und dem entsprechenden Kreditbegehren dem Gemeinderat bzw. der Urnenabstimmung zum Entscheid zu unterbreiten.

##### **Art. 51 Beiträge und Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Wasserversorgungs- und von öffentlichen Abwasseranlagen möglichst kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und/oder Gebühren.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Verkehrsanlagen möglichst kostendeckende Beiträge. Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel im entsprechenden Beitragsverfahren (Perimeter, Areal- oder Quartierplan).

Beiträge und Gebühren (Erstellungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wassergebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Infrastrukturanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Beiträge und/oder Gebühren erhoben.

Die Rechnungen für die Erstellung oder den Ausbau und Unterhalt von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen werden als Spezialfinanzierungen bzw. geschlossene Rechnungen geführt.

### **Art. 52 Bemessung, Veranlagung und Bezug**

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren), die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) sowie die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bzw. der Gebührenordnung veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze für Wasser und Abwasser werden in der separaten Gebührenordnung festgesetzt.

Die Beiträge an Verkehrsanlagen richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Erschliessungsgesetz festgesetzten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Änderung der Gebührenordnung anzupassen.

Bei grossen Bauvorhaben mit einer Bausumme von über 10 Mio. Franken, welche vor allem für Gewerbe- und Dienstleistungszwecke genutzt werden, deren Wasserverbrauch (und Entsorgung) unterdurchschnittlich ist, kann der Gemeindevorstand bei der Festsetzung der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Einzelfall von den Ansätzen gemäss Gebührenordnung abweichen, wobei die Grundsätze des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu beachten sind.

### **Art. 53 Gebührenpflicht**

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

### **Art. 54 Vorfinanzierung**

Die beitragspflichtigen Grundeigentümer können vom Gemeindevorstand angehalten werden, bis zu 80% der Erschliessungskosten vorzuschliessen.

Wird die Ausführung durch die beteiligten Grundeigentümer beschlossen, haben sie vor Baubeginn je nach dem Anteil der Gemeinde 80% der mutmasslichen eigenen Kosten vorzuschliessen.

Die Kosten für die Vorschusszahlungen sind nach Massgabe der Grundstücke aufzuteilen. Über die vorschussweise geleisteten Zahlungen ist mit der Fälligkeit der Beiträge abzurechnen.

### **Art. 55 Pfandrecht**

Für die Erschliessungsbeiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff. EGzZGB.

Will die Gemeinde dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer innert der gesetzlichen Fristen (Art. 132 EGzZGB) seit Fälligkeit des Beitrages oder der Gebühren mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

## **B. Wasserversorgung**

### **Anschlussgebühren**

#### **Art. 56 Wasseranschlussgebühr**

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert

des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den in der Gebührenordnung festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen. Der Gebührensatz beträgt zwischen 0.5% und 2%.

Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Davon ausgenommen sind Erhöhungen des Neuwerts, welche aufgrund energetischer Massnahmen entstehen.

Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

#### **Art. 57 Besondere Wasseranschlussgebühren**

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Wasseranschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Wasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben. Gleiches gilt für Wasseranschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Die Gebührenansätze für die besonderen Wasseranschlussgebühren werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Wasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

#### **Art. 58 Veranlagung der Wasseranschlussgebühren**

Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, kann für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen erhoben werden.

#### **Art. 59 Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren**

Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Besondere Wasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Wasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## **Benützungsgebühren**

### **Art. 60 Mengengebühr Wasser**

Die für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler periodisch durch den Gemeindevorstand in der Gebührenordnung festgelegt und veranlagt. Der Gebührenansatz beträgt zwischen 25 Rp. bis 75 Rp./m<sup>3</sup>.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten drei Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Für die Vermietung des Wasserzählers wird eine jährliche Gebühr nach Massgabe der Grösse des Zählers erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt. Erweist sich der Einbau eines Wasserzählers als unverhältnismässig (vor allem im Berggebiet), so kann anstelle einer Gebühr für die Vermietung eines Wasserzählers eine Pauschale erhoben werden. Diese wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand bestimmt.

### **Art. 61 Fälligkeit und Bezug Wassergebühren**

Die Wassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **Art. 62 Private Wasserversorgungsanlagen**

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **C. Abwasserentsorgung**

### **Anschlussgebühren**

#### **Art. 63 Abwasseranschlussgebühr**

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr für Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den in der Gebührenordnung festgelegten Gebührenansätzen. Der Gebührensatz beträgt zwischen 0.5% und 2%.



Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Davon ausgenommen sind Erhöhungen des Neuwerts, welche aufgrund energetischer Massnahmen entstehen.

Ersatzbauten (Abbruch und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

#### **Art. 64 Besondere Abwasseranschlussgebühren**

Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Abwasseranschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Abwasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Abwasseranschlussgebühren werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Abwasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

#### **Art. 65 Veranlagung Abwasseranschlussgebühren**

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, kann für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen erhoben werden.

#### **Art. 66 Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren**

Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Besondere Abwasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Abwasseranschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## **Benützungsgebühren**

### **Art. 67 Mengengebühr Abwasser**

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler periodisch durch den Gemeindevorstand in der Gebührenordnung festgelegt und veranlagt. Der Gebührenansatz beträgt zwischen 50 Rp. bis 1.25 Fr./m<sup>3</sup>.

Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten drei Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

### **Art. 68 Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren**

Die Abwassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## **D. Weitere Gebühren**

### **Art. 69 Gebühren für besondere Dienstleistungen**

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Verwaltungs- und Kanzleigebühren erhoben.

Die Höhe dieser Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **Art. 70 Kontrolle, Bussverfügung**

Der Gemeindevorstand kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Verordnung.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Art. 85 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

### **Art. 71 Verwarnung/Ordnungsbusse**

Untergeordnete Verstösse kann der Departementsvorsteher mit Verwarnung oder Ordnungsbusse bis maximal Fr. 100 ahnden.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 20 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 20 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 70), wobei er nicht an den Strafrahmen für Ordnungsbussen gebunden ist.

Im Ordnungsbussenverfahren werden die persönlichen Verhältnisse des Täters nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird.

## **IX. Rechtsmittel**

### **Art. 72 Einsprache**

Einsprachen gegen die Veranlagung der Gebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren, welche gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

## **X. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 73 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Domat/Ems, insbesondere das Gesetz über die Wasserversorgung vom 20. Mai 1973, das Kanalisationsgesetz vom 8. März 1981 sowie das Gesetz über die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer vom 23. November 1997, als aufgehoben.